

**Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen**  
**Internationale Kooperation**  
**Landesstelle für Entwicklungszusammenarbeit**

**Verwaltungsvorschriften über die Förderung entwicklungspolitischer Vorhaben  
von Nichtregierungsorganisationen**

Vom 01. Januar 2008

WiTechFrau II C 2/21

Telefon 9013-7409/7444 oder 9013-0, intern 913 7409/7444

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Auf der Grundlage der Entwicklungspolitischen Leitlinien des Senats von Berlin vom 23. Oktober 2001 - Abgeordnetenhaus-Drucksache 1/1597 - gewährt die Landesstelle für Entwicklungszusammenarbeit bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschriften und der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Ausführungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Zuwendungen für folgende entwicklungspolitische Vorhaben<sup>1</sup>:
- Bildungs-, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
  - Auslandsprojekte, einschließlich begleitender Maßnahmen (vgl. 3.3).
- 1.2 Es werden keine Projekte gefördert, die im Zusammenhang mit Rüstungsexporten stehen oder innenpolitischer Unterdrückung dienen.
- 1.3 Ausgenommen von einer Förderung sind ferner regelmäßige Veranstaltungen und Maßnahmen, die beispielsweise rein vereinsinternen Charakter oder keinen entwicklungspolitischen Bezug haben, gewerblichen Bestrebungen dienen oder sonst gewinnorientiert sind.
- 1.4 Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Landesstelle für Entwicklungszusammenarbeit entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger**

- 2.1 Antragsberechtigt sind in Berlin ansässige, im Vereinsregister eingetragene gemeinnützige Nichtregierungsorganisationen und Kirchengemeinden.
- 2.2. Auch außerhalb Berlins ansässige Nichtregierungsorganisationen können gefördert werden, wenn das Interesse des Landes Berlin an der Durchführung der Vorhaben von Bedeutung ist.

---

<sup>1</sup> Die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschriften erfassten Vorhaben beziehen sich auf die in der DAC-Liste der OECD, Teil 1 erfassten Entwicklungsländer und -gebiete.

### **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 3.1. Der Antrag muss vor Projektbeginn gestellt werden. In zu begründenden Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle bei einer nicht abgeschlossenen Maßnahme eine nachträgliche Förderung gewähren.
- 3.2. Die angestrebten Ziele und deren Umsetzung sind im Antrag klar zu definieren. Für die Ergebnisprüfung und für Evaluierungen – ggf. durch die/den Antragstellende/n selbst - sind von der Antrag stellenden Organisation qualitative und/oder quantitative Erfolgsindikatoren zu definieren. Dem Antrag ist außerdem ein Zeit-Maßnahmenplan mit eindeutigen Zeitangaben beizufügen.
- 3.3. Förderungsfähig sind Maßnahmen der entwicklungspolitischen Bildungs-, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, die den Zielsetzungen der entwicklungspolitischen Leitlinien entsprechen. Auslandsprojekte sind nur förderfähig im Zusammenhang mit Städtepartnerschaften des Senats, der Bezirke sowie im Rahmen von Schulpartnerschaften.
- 3.4. Bei der Unterstützung von Auslandsprojekten muss die antragstellende Organisation nachweisen oder glaubhaft machen, dass
  - a) sie über ausreichende Ortskenntnisse im Projektgebiet verfügt,
  - b) die Projektidee von einer Partnerorganisation in den Projektländern kommt und das Vorhaben partizipativ mit dieser ausgearbeitet und durchgeführt wird,
  - c) Gender Mainstreaming sowie relevante lokale Gegebenheiten und Problemstellungen von Anfang an in die Projektkonzeption einbezogen werden,
  - d) das Projekt zu einer dauerhaften, sozial und ökologisch verträglichen Entwicklung beiträgt,
  - e) die Finanzierung des Vorhabens unter Einschluss der beantragten Zuwendung gesichert ist,
  - f) die Projektarbeit im Ausland mit Informations- und Bildungsarbeit in Berlin verknüpft wird.

### **4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

#### *4.1. Zuwendungsart*

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung gewährt.

#### *4.2. Finanzierungsart/Eigenbeteiligung*

- 4.2.1. Die Zuwendung wird in der Regel zur Teilfinanzierung (Fehlbedarfsfinanzierung oder Anteilsfinanzierung) gewährt. Vollfinanzierung kann nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden.
- 4.2.2. Eine der Leistungsfähigkeit angemessene Eigenbeteiligung der antragstellenden Organisation an der Finanzierung der Maßnahmen wird vorausgesetzt. Eingeworbene Drittmittel werden auf die Eigenbeteiligung angerechnet.

#### *4.3. Form der Zuwendung*

Die Zuwendung wird als zweckgebundener Zuschuss gewährt.

#### 4.4. *Bemessungsgrundlage*

- 4.4.1. Die Höhe der Zuwendung bestimmt sich nach dem Umfang der zuwendungsfähigen, im Finanzierungsplan vorgesehenen Ausgaben und der erwarteten Einnahmen (inklusive Eigenbeteiligung).
- 4.4.2. Zuwendungsfähige Ausgaben sind alle zur Erreichung des Zweckes angemessenen und notwendigen Ausgaben.

#### 4.5. *Umfang der Förderung*

- 4.5.1. Fahrt- und Aufenthaltskosten für Referentinnen und Referenten werden im Rahmen der Erstattungssätze des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) unter Berücksichtigung der im Land Berlin geltenden Differenzierung als zuwendungsfähig anerkannt.
- 4.5.2. Abweichend von 4.5.1 werden in Einzelfällen Zuwendungen zu Reise- und Aufenthaltskosten von Partnerinnen und Partnern aus Entwicklungsländern gewährt sowie für projektbegleitende Reisen (z.B. Evaluierungsaufenthalte).
- 4.5.3. Honorare, die sich an der Honorarstaffel in der jeweils geltenden Fassung (A n l a g e) orientieren, können als zuwendungsfähig anerkannt werden.
- 4.5.4. Unterkunft- und Verpflegungsausgaben für Teilnehmerinnen und Teilnehmer entwicklungspolitischer Veranstaltungen werden in Einzelfällen und nur dann als zuwendungsfähig anerkannt, wenn im Finanzierungsplan die Erhebung angemessener Teilnehmerbeiträge vorgesehen ist.
- 4.5.5. Die im Rahmen der Projektdurchführung entstehenden Verwaltungsausgaben werden pauschal bis zu 6 % (jedoch maximal 1.600 €) der Zuwendung gewährt. Die Förderverwaltungsvorschriften schließen eine Doppel- bzw. Überfinanzierung aus.
- 4.5.6. Insbesondere bei Projekten mit einem Finanzvolumen über 30.000 € hat sich der Antragsteller um Finanzierungsbeiträge Dritter (z. B. des Bundes, der EU) zu bemühen.

### **5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 5.1. Bei allen mit den geförderten Maßnahmen in Verbindung stehenden Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen, dass die Maßnahmen mit Haushaltsmitteln des Landes Berlin - Landesstelle für Entwicklungszusammenarbeit - gefördert wurden.
- 5.2. Für den Fall, dass für die geförderten Zwecke Zuwendungen anderer Stellen in Anspruch genommen werden, muss dies bei der Antragstellung im Finanzierungsplan ausgewiesen sein.
- 5.3. Mit den Zuwendungsmitteln dürfen Produkte, die aus Tropenhölzern hergestellt sind nur dann beschafft werden, wenn das Tropenholz bzw. das Tropenholzprodukt gem. Forest Stewardship Council (FSC) oder gleichwertig zertifiziert wurde, (siehe Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung – SenStadt VI A Nr. 14/2004 vom 05.04.2004). Es sind im Übrigen bei Beschaffungen von Anlagen und Geräten die Umweltfreundlich-

keit und -verträglichkeit der Produkte bzw. Dienstleistungen sowie faire und soziale Kriterien besonders zu beachten.

## **6. Verfahren**

### *6.1. Antragsverfahren*

Der Landesstelle für Entwicklungszusammenarbeit oder einer/einem beauftragten Programmträgerin/Programmmträger ist in der Regel mindestens drei Monate vor dem Beginn der entwicklungspolitischen Maßnahmen ein Antrag

- mit einem detaillierten Finanzierungsplan, der alle voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen enthält, und
- eine detaillierte Projektbeschreibung inklusive der qualitativen und/oder quantitativen Erfolgsindikatoren

vorzulegen. Dabei ist der von der Landesstelle für Entwicklungszusammenarbeit herausgegebene Antragsvordruck in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

### *6.2. Bewilligungsverfahren*

Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen wird über den Antrag entschieden und das Ergebnis durch einen Bewilligungsbescheid bzw. ein begründetes Ablehnungsschreiben der antragstellenden Organisation mitgeteilt.

### *6.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren*

6.3.1. Die Zuwendung wird auf schriftliche Anforderung ausgezahlt, wenn der Zuwendungsempfänger den Empfang des Bewilligungsbescheides bestätigt hat und der Bewilligungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist oder dadurch, dass sich der Zuwendungsempfänger mit seinem Inhalt ausdrücklich einverstanden erklärt hat, bestandskräftig geworden ist.

6.3.2. Die Zuwendungsmittel dürfen in dem Umfang angefordert werden, wie sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden und keine anderen Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen.

### *6.4. Verwendungsnachweisverfahren*

Über die Verwendung der Zuwendungsmittel muss der Bewilligungsstelle ein Nachweis (Verwendungsnachweis) vorgelegt werden. Dieser besteht aus einem Sachbericht über Ergebnis und Durchführung der entwicklungspolitischen Maßnahmen und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen sind. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Sofern Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes oder sonst Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuer haben, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist die Notwendigkeit der Ausgaben, die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Zuwendungsmittel und, dass die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den

Belegen übereinstimmen, zu bestätigen. Die Vorlage von Belegen ist nicht notwendig. Gleichwohl sind die Belege nach Abschluss des Projektes 5 Jahre aufzubewahren.

Der Sachbericht soll eine Selbstevaluierung enthalten. Daraus soll hervorgehen, inwieweit die qualitativen und/oder quantitativen Erfolgsindikatoren erreicht worden sind und welche Probleme sich in der Projektabwicklung ergeben haben. Die Landesstelle für Entwicklungszusammenarbeit behält sich vor, Evaluierungen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

## **7. Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Mittelverwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und deren Ausführungsvorschriften sowie §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in diesen Verwaltungsvorschriften Abweichungen zugelassen worden sind. Maßgeblich sind die mit dem Zuwendungsbescheid erlassenen Bestimmungen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden dem Zuwendungsempfänger mit dem Bescheid übersandt.

Name und Postanschrift des Zuwendungsempfängers sowie Art, Höhe und Zweck der gewährten Zuwendung werden auf der Internetseite der für Wirtschaft/Frauen zuständigen Senatsverwaltung veröffentlicht.

Bei allen mit den geförderten Maßnahmen in Verbindung stehenden Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen, dass die Maßnahmen mit Haushaltsmitteln des Landes Berlin - Landesstelle für Entwicklungszusammenarbeit - gefördert wurden. Das aktuelle Logo der für Wirtschaft/Frauen zuständigen Senatsverwaltung ist aufzuführen.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 01. Januar 2008 in Kraft und am 31. Dezember 2009 außer Kraft. Eine Verlängerung ist bis zum 31. Dezember 2011 vorgesehen.